

# 1. TANZSPORTCLUB KIRCHHEIM UNTER TECK E.V.



## Jugendordnung

### § 1 Name

Die Jugendabteilung des 1.TSC Kirchheim, im Folgenden kurz JATSC genannt, ist die Jugendorganisation des 1.Tanzsportclub Kirchheim unter Teck e. V. Sie führt und verwaltet sich selbstständig.

### § 2 Aufgaben

Die Aufgabe der JATSC ist es,

- 2.1. den Tanzsport und tänzerische Bewegungsformen zu pflegen
- 2.2. zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude beizutragen
- 2.3. die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten zu fördern
- 2.4. durch Begegnungen und Wettkämpfe Kontakt zu anderen in- und gegebenenfalls ausländischen Tanzsportclubs und deren Jugendabteilungen zu halten.

### § 3 Grundsätze und Ziele

- 3.1. Die JATSC tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.2. Ziel ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller gewählten Jugendmitglieder, ein ungehinderter Informationsfluss zwischen den Gruppen und dem Jugendvorstand, und ebenso zwischen dem Jugendvorstand und dem Clubvorstand.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1.TSC Kirchheim unter Teck e.V. sind alle außerordentlichen Mitglieder des 1.TSC Kirchheim unter Teck, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

### § 5 Organe

Organe der JATSC sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand

### § 6 Jugendvollversammlung

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der JATSC.
- 6.1. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6.2. Sie wird vom Jugendwart einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und Anträge.

- 6.3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der JATSC nach den obigen Bestimmungen einzuberufen.
  - 6.4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der JATSC ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  - 6.5. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
  - 6.6. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands
  - Entlastung des Jugendvorstands
  - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Jugendvorstands durch einfache Mehrheit.
  - Beratung des Jugendwarts und Vorschlagsrecht für die Schwerpunkte der Jugendarbeit gegenüber dem Clubvorstand
  - Änderung der Jugendordnung (siehe § 9)

### **§ 7 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand (JV) erledigt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der JATSC zufließen, im Rahmen des Haushaltsplanes.

- 7.1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - dem Jugendwart als Mitglied des Vereinsvorstands
  - dem Jugendsprecher, der die unmittelbare Verbindung zwischen den jugendlichen Vereinsmitgliedern und den Vereinsgremien herstellen soll
  - evtl. Beisitzern für spezielle Aufgaben, z.B. Protokollführung, Organisation von Veranstaltungen u.a.
- 7.2. Die Mitglieder des JV werden auf 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Jugendwart muss volljährig sein. Der Jugendsprecher muss mindestens 12 und darf höchstens 21 Jahre alt sein. Beisitzer müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
- 7.3. Der JV erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der JATSC zufließen, im Rahmen des Haushaltsplanes.
- 7.4. Er ist der Jugendvollversammlung und dem Clubvorstand gegenüber für seine Aktivitäten verantwortlich.
- 7.5. Die Sitzungen des JV finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JV ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

### **§ 8 Jugendkasse**

Die Clubjugend ist Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Sie unterhält ein eigenes Konto und wirtschaftet damit eigenverantwortlich und selbstständig. Die Jugendkasse wird vom Jugendwart geführt. Sie wird am Ende des Geschäftsjahrs vom Schatzmeister des Clubvorstands überprüft und der Bestand unter dem Titel „Jugendkasse“ in der Clubbilanz aufgeführt.

**§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und müssen vom Clubvorstand mit einfacher Mehrheit gebilligt werden.

**§ 10 Sonstige Bestimmungen**

Die Jugendordnung darf in keinem Punkt der Clubsatzung widersprechen. Im Zweifelsfalle gelten die Bestimmungen der Clubsatzung.

Beschlossen in der Jugendvollversammlung der JATSC

vom: 08.06.2002 in: Kirchheim-Teck

unter Vorsitz von Jugendwart: Kirstin Kimmel

Bestätigt durch: Eva Basler

1. Vorsitzende des 1.TSC Kirchheim unter Teck e.V.